



Jugendordnung der Kreismusikjugend Bonn Rhein-Sieg e.V.

§ 1 Name, Wesen, Sitz

1. Die Kreismusikjugend trägt den Namen: „Kreismusikjugend Bonn Rhein-Sieg“ (KMJ Bonn Rhein-Sieg)
2. Die KMJ Bonn Rhein-Sieg ist die Gemeinschaft der Blasmusik- und Spiel-
leutejugend in den Vereinen
 - a) der Stadt Bonn
 - b) des Rhein-Sieg-Kreises und Umgebung
3. Sie ist dem Kreisverband Bonn Rhein-Sieg e.V. angeschlossen und sie ist Mitglied der Landesmusikjugend NRW..
4. Sie bekennt sich zu den Zielen und Aufgaben nach der Satzung des Volksmusikerbundes NRW.
5. Sie hat Ihren Sitz am Wohnort des Kreisjugendleiters.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck

Die Kreismusikjugend Bonn Rhein-Sieg hat die Aufgaben und den Zweck:

1. Die Aus- und Weiterbildung von Jugendgruppenleitern.
2. Zentrale Arbeitstagen und Seminare durchzuführen.
3. Der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusikultur.
4. Veranstaltungen auf Kreisebene durchzuführen.
5. Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.

§ 3 Grundsätze

Die Kreismusikjugend Bonn Rhein-Sieg orientiert sich in Ihrer Jugendarbeit an der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie fördert die Ziele des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen.
Sie tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen ein.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Die Kreismusikjugend Bonn Rhein-Sieg ist gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung.

2. Bei Auflösung der Kreismusikjugend Bonn Rhein-Sieg, Aufhebung oder Wegfall der bisherigen Zwecke, ist das Vermögen dem Kreisverband Bonn Rhein-Sieg e.V. zu übergeben.
Dieser darf es nur für seine gemeinnützigen, satzungsmäßigen Zwecke in der Jugendarbeit verwenden.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Der Kreismusikjugend Bonn Rhein-Sieg gehören an:
 - a) Die Jugendlichen und Jugendgruppen der Mitgliedsvereine des Kreisverbandes. Jugendliche im Sinne dieser Satzung sind Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.
 - b) Natürliche Personen, wenn sie die Ziele der Kreismusikjugend Bonn Rhein-Sieg anerkennen und fördern.
2. Über die Aufnahme von Einzelpersonen entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller bei der Hauptversammlung der Kreismusikjugend Einspruch einlegen.
3. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
4. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er ist mindestens 3 Monate vorher der Verbandsgeschäftsstelle gegenüber zu erklären.
5. Wer gegen die Interessen der Kreismusikjugend Bonn Rhein-Sieg verstößt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann die Hauptversammlung der Kreismusikjugend angerufen werden, die endgültig entscheidet.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an die Kreismusikjugend Bonn Rhein-Sieg.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben der Kreismusikjugend Bonn Rhein-Sieg zu unterstützen. Sie sind gehalten, die Beschlüsse der Organe der Kreismusikjugend Bonn Rhein-Sieg zu beachten.
2. Die Mitglieder haben das Recht, nach den Bestimmungen dieser Jugendordnung an der Hauptversammlung und an den Veranstaltungen der Kreismusikjugend Bonn Rhein-Sieg teilzunehmen und dazu Anträge zu stellen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbetrag zu entrichten.

§ 7 Organe

Organe der Kreismusikjugend Bonn Rhein-Sieg sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Kreismusikjugend Bonn Rhein-Sieg. Sie findet jährlich im 1. Quartal des Jahres statt.
2. Stimmberechtigt sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Delegierten der Jugendlichen, wobei sie je angefangene 10 jugendliche Mitglieder eine Delegiertenstimme erhalten. Es ist zulässig, bis zu 2 Stimmen auf einen Delegierten zu vereinigen. Eine Übertragung auf ein Mitglied des Vorstandes ist nicht zulässig.
3. Der Vorstand ruft mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung seiner Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und Berücksichtigung eingehender Anträge die Hauptversammlung ein.
4. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer für das letzte Geschäftsjahr.
 - b) Entlastung des Vorstandes für das letzte Geschäftsjahr.
 - c) Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer.
 - d) Beschlußfassung über die Änderungen dieser Jugendordnung oder über die Auflösung der Kreismusikjugend Bonn Rhein-Sieg.
 - e) Beschlußfassung über Anträge, Eingaben und sonstige wichtige Verbandsangelegenheiten, auch von grundlegender Bedeutung.
 - f) Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluß eines Mitgliedes.
 - g) Festlegung des Mitgliedsbeitrags
5. Anträge zur Hauptversammlung sind der Geschäftsstelle der Kreismusikjugend Bonn Rhein-Sieg spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung einzureichen.

§ 9 Stimmrecht und Beschlüsse

1. Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist auf jeden Fall beschlußfähig.
Beschlüsse werden, sofern nicht durch Gesetz oder diese Ordnung anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefaßt.
Beantragt ein stimmberechtigtes Versammlungsmitglied eine geheime Abstimmung, so ist diesem stattzugeben. Stimmenthaltung gilt als nicht anwesend. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Beschlüsse über Änderungen dieser Jugendordnung oder über die Auflösung der Kreismusikjugend Bonn Rhein-Sieg bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
3. Von den Versammlungen und Sitzungen der Organe sind eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll über die wichtigsten Beschlüsse zu führen. Der Protokollführer wird vom jeweiligen Sitzungsleiter bestimmt, sofern nicht anders festgelegt.
Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter und Protokollführer rechtsverbindlich zu unterschreiben.

§ 10 Vorstand

1. Das geschäftsführende Gremium im Sinn des § 26 BGB bildet der Vorstand. Dieser besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden (Kreisjugendleiter)
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (stellv. Kreisjugendleiter)
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Kassierer
 - e) dem Pressereferenten
 - f) einem Beisitzer, der bei seiner Wahl unter 27 Jahre alt sein muss.
2. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
3. Der Vorstand ist zuständig für die Erfüllung der Aufgaben der Kreismusikjugend Bonn Rhein-Sieg im Rahmen und nach Maßgabe dieser Jugendordnung. Er ist ferner zuständig für die Ausführung der gefaßten Beschlüsse der Hauptversammlung.
4. Der Kreisjugendleiter vertritt die Kreismusikjugend Bonn Rhein-Sieg nach innen und außen. Im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle der Stellvertreter.
5. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten der Kreismusikjugend Bonn Rhein-Sieg, soweit nicht die Hauptversammlung zuständig ist.
6. Der Vorstand kann Ausschüsse für besondere Aufgaben mit zeitlicher Begrenzung einsetzen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. (s. §9, Abs. 1 und 3).

§ 11 Ausschüsse

1. Ausschüsse sind Arbeitsgremien, die wichtige Themen zur Beschlußfassung vorbereiten sollen.
2. Die Beschlüsse der Ausschüsse haben lediglich einen vorschlagenden Charakter.

Für eine Durchführung bedürfen sie den Beschluß des Vorstandes, soweit nicht die Hauptversammlung zuständig ist.
3. Ausschußmitglieder müssen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
4. Für Beschlüsse gilt § 9, Abs. 1 und 3 entsprechend dieser Ordnung.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die gemäß § 8, Ziffer 4c von der Hauptversammlung zu wählenden Kassenprüfer sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer prüfungsrechtlichen Obliegenheiten verpflichtet.

Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung in einem ungleichen Turnus für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Die Wahl des ersten Kassenprüfers erfolgt mit der Beschlußfassung dieser Jugendordnung auf 2 Jahre und des zweiten Kassenprüfers auf 1 Jahr.

2. Die Kassenprüfer sind in Erfüllung ihrer Aufgaben neutral und unabhängig. Sie sind nicht dem Vorstand unterstellt und somit nicht weisungsgebunden, sondern nur der Hauptversammlung verpflichtet.
Den Kassenprüfern obliegt die Pflicht, die laufende Kassen- und Haushaltsführung zu überwachen. Ihnen steht das Recht zu, jederzeit gemeinsam Einblick in die Unterlagen des Kassierers zu erhalten.
3. Nach Abschluß des Geschäftsjahres ist die Kasse der Kreismusikjugend Bonn Rhein-Sieg zu prüfen und das Ergebnis zu protokollieren und der Hauptversammlung mitzuteilen.

§ 13 Schlußbestimmungen

1. Die Eigenständigkeit der Kreismusikjugend Bonn Rhein-Sieg ist in der Satzung des Kreisverbandes Bonn Rhein-Sieg § 12 festgelegt.
2. Die Zustimmung bei Beschlüssen über diese Jugendordnung bedürfen der Zustimmung des Kreisverbandes Bonn Rhein-Sieg.
3. Die Beschlüsse der Kreismusikjugend Bonn Rhein-Sieg sind dem Kreisverband vorzulegen.

§ 14 Inkrafttreten

1. Diese Jugendordnung der Kreismusikjugend Bonn Rhein-Sieg wurde auf der Hauptversammlung in St. Augustin-Meindorf am 15.01.2000 beschlossen.
2. Sie tritt am Tage der Beschlußfassung in Kraft.